

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Generalsekretariat

Fachstelle Intervention gegen häusliche Gewalt

DAS DOPPELTE TABU: Merkblatt für Fachpersonen im Kanton Aargau zur Dualproblematik Häusliche Gewalt und Sucht

"Er hat halt gesoffen, und wenn er nach Hause kam, hat er immer rumgeschrien, nichts war recht, wir versuchten alle still zu sein, aber das nützte nichts. Wir kamen einfach "drunter". Am meisten hat es mein Mami getroffen, sie hat er dann schon – wie man so sagt – spitalreif geprügelt. Meine Nase war auch schon gebrochen. Aber zum Arzt ging ich nie. Man kann ja nicht sagen, dass das der Vater gemacht hat."

Jasim, 22 Jahre alt, im Film "Risikokinder – Bleibe stark, egal was passiert", Quelle: Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich

AUF EINEN BLICK

Das Merkblatt ist eine Ergänzung zum Handbuch "Alkohol und häusliche Gewalt. Handbuch für die Beratungspraxis", herausgegeben 2015 vom Blauen Kreuz Schweiz. Es richtet sich an Fachpersonen, welche in ihrer beruflichen Tätigkeit mit häuslicher Gewalt und Sucht konfrontiert sind.

Das Merkblatt zeigt auf, wie im Kanton Aargau die Intervention gegen häusliche Gewalt und die Unterstützung im Suchtbereich organisiert sind und welche Möglichkeiten es gibt, Betroffene adäquat zu beraten und zu unterstützen. Ziel ist, die Zusammenarbeit beider Bereiche zu fördern. Damit soll die Unterstützung von Personen verbessert werden, die von häuslicher Gewalt und Sucht direkt oder indirekt betroffen sind – als Partnerin oder Partner, Angehörige oder Kind. Denn: Die Fokussierung auf lediglich eine der beiden Problematiken kann sich beim Vorhandensein einer Dualproblematik als opfergefährdend auswirken.

HÄUSLICHE GEWALT

Definition

Von häuslicher Gewalt wird gesprochen, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten ehelichen, partnerschaftlichen oder familiären Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen.

Facts zu häuslicher Gewalt

Von Gewalt geprägte Beziehungen unterliegen oft einer Eigendynamik, die für Aussenstehende schwer zu verstehen ist. Folgende Faktoren sind charakteristisch:

- Häusliche Gewalt **wiederholt** sich oft. Die Übergriffe werden im Laufe der Zeit häufiger und schwerwiegender.
- Schuld und Schamgefühle führen zu **jahrelangem Schweigen**. Die Opfer verbergen die Probleme oder leugnen ihren wahren Ursprung.

- Die Vorfälle werden – oft von beiden Seiten – **bagatellisiert**.
- Opfer können sich häufig nur schwer aus Gewaltbeziehungen lösen. Die emotionale Bindung und Nähe zwischen der Gewalt ausübenden und der gewaltbetroffenen Person schaffen ein **Abhängigkeitsverhältnis**, das eine Trennung erschwert.
- Besonders gefährlich für Opfer in Paarbeziehungen sind **Trennungssituationen**. Während und nach einer Trennung kann häusliche Gewalt entstehen oder bei bereits bestehender Gewalt massiv intensivieren, besonders dann, wenn die Gewalttaten entdeckt und öffentlich werden.
- Die Gewalt ausübende Person nützt ein **Machtgefälle** in der Beziehung aus.
- **Kinder** sind immer **Opfer**, sei es als direkt Betroffene oder indirekt als Zeugen oder Zeuginnen. In der Folge zeigen sie häufig diverse Verhaltensauffälligkeiten.

Formen von häuslicher Gewalt

Es gibt zahlreiche Formen häuslicher Gewalt, die einzeln, oft aber in Kombination vorkommen:

Physische Gewalt wie schlagen, würgen, schütteln, Verbrennungen zufügen, mit Gegenständen bewerfen usw. bis zur Extremform: mit einem Messer zustechen oder mit einer Schusswaffe erschiessen.

Psychische Gewalt wie drohen, nötigen, wiederholt erniedrigen, demütigen, beschuldigen, bevorzugen, einschüchtern, für verrückt erklären, Kinder als Druckmittel benutzen, diffamieren und bedrängen im Internet (Cyber-Mobbing-Bullying) usw.

Sexuelle Gewalt wie zu sexuellen Handlungen oder zur Prostitution zwingen, zu unerwünschten sexuellen Praktiken zwingen, vergewaltigen usw.

Soziale Gewalt wie Kontakte kontrollieren oder verbieten, überwachen, einsperren, stalken (verfolgen, belästigen, bedrohen) usw.

Ökonomische Gewalt wie Geld entziehen, Erwerbsarbeit verbieten oder dazu zwingen, Zugang zum gemeinsamen Konto verwehren usw.

SUCHT

Definition

Gemäss der internationalen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10) liegt dann eine Sucht vor, wenn über mindestens ein Jahr drei oder mehr der folgenden Kriterien zutreffen:

- Starker Wunsch oder Zwang, die Substanz zu konsumieren
- Mangelnde Kontrolle was Beginn, Beendigung und Menge des Gebrauchs angeht
- Körperliche Entzugssymptome, wenn der Konsum gestoppt oder reduziert wird
- Toleranzbildung: Dosissteigerungen sind nötig, um die ursprüngliche Wirkung zu erzielen
- Vernachlässigung anderer Interessen und mehr Zeitaufwand für die Beschaffung und den Konsum der Substanz und die Erholung von den Folgen
- Der Substanzgebrauch hält an, obwohl schädliche Folgen auftreten, derer sich der Konsument oder die Konsumentin bewusst ist.

Facts zu Sucht

Die Begriffe Sucht und Abhängigkeit werden synonym verwendet. Unterschieden wird zwischen substanzbezogener und verhaltensbezogener Abhängigkeit:

- **Substanzbezogene** Sucht: Alkohol-, Tabak-, Drogensucht usw.
- **Verhaltensbezogene** Sucht: Spiel-, Kauf-, Arbeits-, Onlinesucht usw.

Genuss oder risikoarmer Konsum

Die Entwicklung einer Sucht oder Abhängigkeit passiert nicht von heute auf morgen. Wo endet der **genussvolle Konsum** einer Substanz, wo beginnt der Missbrauch? Ein Experimentierkonsum oder risikoarmer gelegentlicher Freizeitkonsum zeichnet sich aus durch Neugierde, den Wunsch nach neuen Erfahrungen, die Suche nach Vergnügen oder die Anpassung an eine Gruppendynamik.

Risikoreicher Konsum oder Missbrauch

Sobald bei einem Konsum ein erhebliches Risiko besteht, sich zu schädigen oder wenn er im Alltag der Betroffenen Probleme wie Schulden, Konflikte in der Beziehung, Arbeitsplatzverlust usw. verursacht, wird von **Missbrauch** bzw. einem **risikoreichen Konsum** gesprochen. Einem Missbrauch liegen oft Motive zugrunde wie Langeweile, Abschalten können, der Wunsch nach Vergessen oder Realitätsflucht. Der Wunsch nach Vergessen oder Abschalten kann sich regelmässig einschleichen und zu einem starken, praktisch täglichen Missbrauch einer Substanz und damit zu einer Gewöhnung führen. Es entsteht eine Gratwanderung zwischen „es noch im Griff haben“ und langsamem Kontrollverlust. Manifestiert sich diese Gewohnheit und wiederholt sich der Kontrollverlust, führt dies unter Umständen zu einer **Abhängigkeit**.

DUALPROBLEMATIK HÄUSLICHE GEWALT UND SUCHT

Definition

Von einer Dualproblematik wird gesprochen, wenn in einer Beziehung die beiden Problemfelder häusliche Gewalt und Sucht aufeinander treffen. In Bezug auf eine Partnerschaft heisst dies beispielsweise:

- Der Ehepartner oder die Ehepartnerin übt häusliche Gewalt aus und hat einen problematischen Suchtmittelkonsum.
- Der Ehepartner oder die Ehepartnerin erleidet häusliche Gewalt und hat einen problematischen Suchtmittelkonsum.

Facts zur Dualproblematik

Die Dualproblematik häusliche Gewalt und Alkohol kommt gemäss einer Studie (2013) in allen **soziokulturellen und -strukturellen Milieus und Altersgruppen** vor, unabhängig von soziodemografischen Merkmalen. Unterschiede gibt es einzig für Frauen und Männer in einer prekären Arbeits- oder Lebenssituation, die Sozialhilfe oder eine IV-/AHV-Rente beziehen. Hier ist der Anteil derer, die in einer Paarsituation mit beidseitiger Dualproblematik leben, im Vergleich zum Durchschnitt höher.

Weiter zeigt die Studie, dass häusliche Gewalt und Alkohol **keineswegs immer gleichzeitig** auftreten, selbst dann wenn ein Alkoholproblem vorliegt. Das Zusammenkommen, die Simultaneität, von Alkohol und häuslicher Gewalt ist lediglich ein mögliches Muster.

Bei Paaren mit beidseitiger Dualproblematik zeigt sich häufig das Muster, dass die Gewalt mit dem Konsum von Alkohol zusammenfällt. In dieser Beziehungskonstellation kommt es selten oder gar nie vor, dass Gewalt primär nüchtern, das heisst ohne Alkoholkonsum ausgeübt wird.

Für von häuslicher Gewalt Betroffene kann übermässiger Alkohol-, Medikamenten oder Drogengebrauch eine **Strategie** sein, um erlittene Gewalt auszuhalten oder die Angst vor erneuter Gewalt zu mildern.

Bislang liegen wenige Studien vor, die die Dualproblematik in Familien mit Kindern thematisieren, ebenso sind die Auswirkungen von häuslicher Gewalt und Alkoholsucht kaum untersucht. Das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern und das Aufwachsen in einer Familie mit Alkoholabhängigkeit eines oder beider Elternteile führt gemäss einer Studie von Kindler (2002) zu vergleichbaren Beeinträchtigungen: Sowohl Gewalt- wie auch Alkoholprobleme wirken sich **negativ** auf die kognitive, soziale und gesundheitliche Entwicklung von Kindern aus. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind zudem einem **erhöhten Risiko** ausgesetzt, später selbst Gewalt auszuüben oder Opfer zu werden oder eine Abhängigkeitserkrankung zu entwickeln.

Aus der Fachpraxis ist bekannt, dass Alkoholkonsum den Gewalt ausübenden Personen – häufig aber auch den Betroffenen selbst – als Entschuldigung und Entlastung für das gewalttätige Verhalten dient. Alkoholkonsum kann aber **nicht als eigentliche Ursache** von Gewalt interpretiert werden. Vielmehr muss er als Faktor verstanden werden, der Gewaltbereitschaft zulassen oder erhöhen kann.¹

Fazit

- Häusliche Gewalt und Sucht (insbesondere Alkohol) treten **häufig gemeinsam** auf.
- Suchtmittelmissbrauch oder Sucht sind **keine ausreichenden Bedingungen** für das Entstehen von häuslicher Gewalt.
- Das Erleiden häuslicher Gewalt ist eine **mögliche Ursache** für Suchtprobleme (insbesondere bei Frauen und Jugendlichen).
- Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt erleben, sind häufig **Mehrfachrisiken** ausgesetzt.

VORGEHENSWEISEN UND ANGEBOTE BEI HÄUSLICHER GEWALT UND SUCHT IM KANTON AARGAU

Vorgehen und Angebote bei häuslicher Gewalt

Seit Mitte 2009 besteht im Kanton Aargau ein differenziertes Interventionssystem mit dem Ziel, häusliche Gewalt zu vermindern, die Betroffenen nachhaltig zu schützen und Gewalt Ausübende zur Verantwortung zu ziehen.

Polizei

Erhält die **Polizei** eine Meldung zu häuslicher Gewalt, rückt sie sofort aus. Häufig sind es die Betroffenen selbst, die die Notrufnummer 117 wählen, oft rufen aber auch die Nachbarn, Angehörige oder gar die Kinder der betroffenen Familie die Polizei. Aufgabe der Polizei ist, die Gewalt zu stoppen, die Opfer zu schützen und zu ermitteln.

Je nach Fall ergreift die Aargauer Polizei Sofortmassnahmen. Sind Kinder unmittelbar betroffen und gefährdet, nimmt sie Kontakt mit der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf.

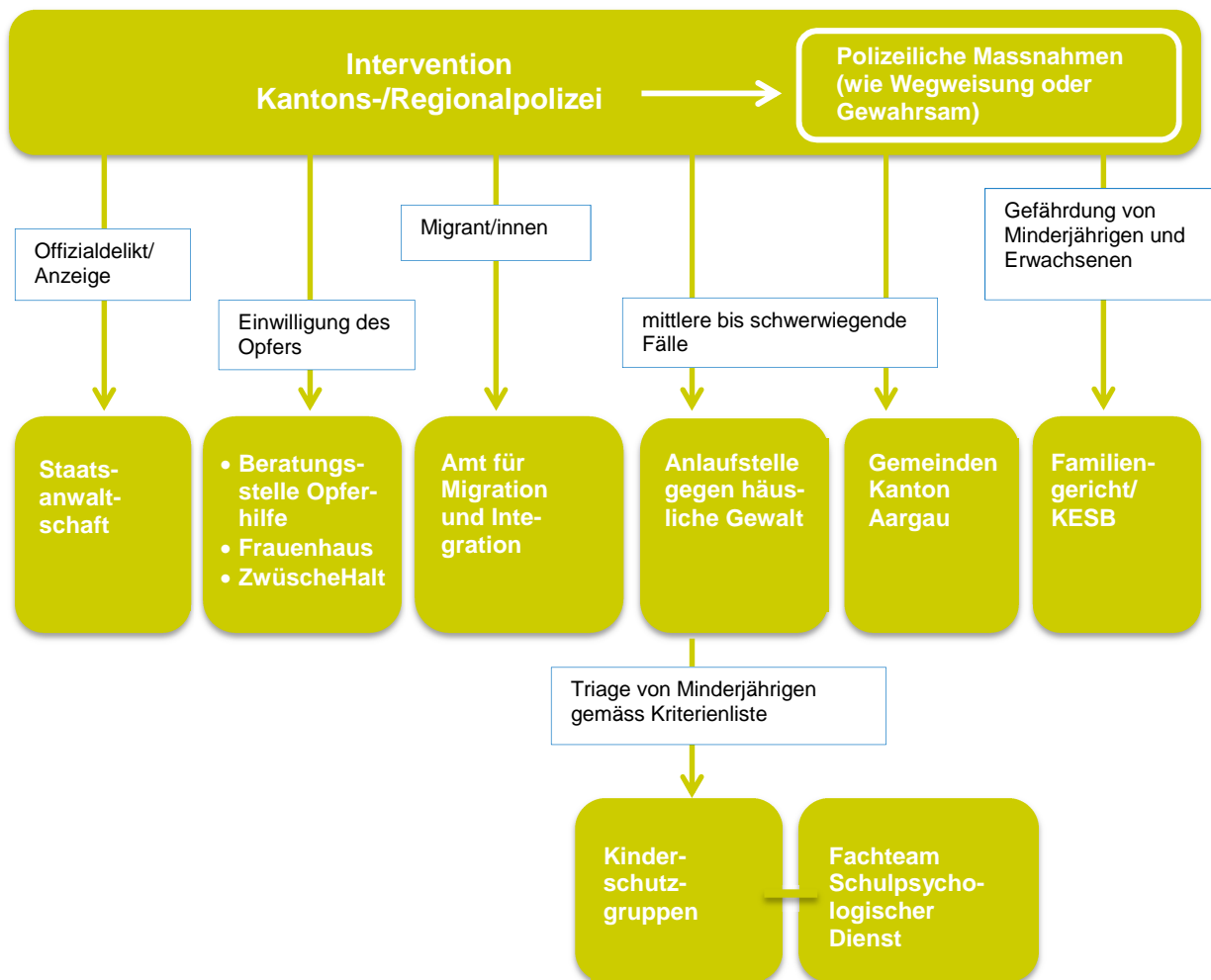
Die Aargauer Polizeikräfte haben auch die Möglichkeit, eine Gewalt ausübende Person von Zuhause wegzuweisen und ihr die Rückkehr bis längstens 20 Tage zu verbieten oder sie 24 Stunden in Gewahrsam zu nehmen. Diese Massnahmen dienen dazu, weitere Gewalt zu verhindern und den Beteiligten eine Auszeit zu gewähren. In dieser Zeit kann sich die gewaltbetroffene Person über die weite-

¹ Informationsblatt zu Ursachen und Risikofaktoren von Gewalt in Paarbeziehungen, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, 2012.

ren Schritte klar werden und allenfalls beim Bezirksgericht Schutzmassnahmen im zivilrechtlichen Bereich beantragen.

Nach erfolgter Intervention meldet die Polizei den Vorfall zuständigen Behörden und Stellen. Liegt ein strafrechtliches Delikt vor, meldet die Polizei den Vorfall mittels Rapport der entsprechenden Staatsanwaltschaft. Zugleich werden Opfer über ihre Rechte auf Beratung und (finanzielle) Unterstützung informiert. Ist das Opfer einverstanden, meldet die Polizei die Personalien des Opfers der Beratungsstelle Opferhilfe. Für die übrigen Behörden und Stellen verwendet die Polizei seit Anfang 2015 ein standardisiertes Formular mit Angaben zu den involvierten Personen und zum Vorfall. Handelt es sich um einen mittel- bis schwerwiegenden Fall, erhalten sowohl die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt wie auch die Wohngemeinde(n) der Beteiligten das Formular. Sind Kinder unmittelbar oder mittelbar gefährdet, erhält auch das zuständige Familiengericht (KESB) die Fallmeldung. In diesem Fall liegt die Fallführung in Kinderschutzzfragen beim Familiengericht (KESB), für die Beratung der Eltern und in den übrigen Fällen ist die AHG für die Kontaktaufnahme mit den Beteiligten zuständig. Weitere Verteiler sind das Migrations- und das Strassenverkehrsamt. Das Strassenverkehrsamt wird über den Vorfall informiert, wenn Hinweise auf ein Suchtleiden bestehen, das die Fahreignung gefährdet (im Formular werden Alkohol-, Drogen- und Medikamentenabhängigkeit erfasst, die ersten beiden mit dem Ergebnis der durchgeführten Tests).

Grafik: Interventions- und Meldesystem nach polizeilichen Einsätzen zu häuslicher Gewalt



In der Grafik nicht aufgeführt: Fallmeldung an das Strassenverkehrsamt bei Hinweisen auf ein Suchtleiden, das die Fahreignung gefährdet

Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt

Nach erfolgter Polizeiintervention erhält die **Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt** das Formular innerhalb von 48 Stunden elektronisch in ihre Falldatenbank CaseNet zugestellt. Die Beraterinnen und Berater klären ab, welche Unterstützung die Beteiligten benötigen. Die Gewalt ausübenden Personen werden zu einem Beratungsgespräch eingeladen und motiviert, weitergehende Unterstützung (z.B. ein Lernprogramm oder eine Gewaltberatung) in Anspruch zu nehmen. Bei den Gewaltbetroffenen ist die Ausgangslage komplizierter: Liegt ein strafrechtliches Delikt vor und wünscht das Opfer eine OH-Beratung, ist der Lead bei der Opferberatung, dasselbe gilt bei einem Frauenhausaufenthalt. In allen übrigen Fällen kontaktiert die AHG die Betroffenen und lädt sie zu einem Beratungsgespräch ein. Waren bei der Intervention auch Kinder anwesend, die gemäss Polizeieinschätzung nicht akut oder unmittelbar gefährdet sind, und sind gewisse Kriterien erfüllt (zum Beispiel ein Wiederholungsfall), triagierte die AHG die Fallmeldung weiter an die zuständige Kinderschutzgruppe.

Kinderschutzgruppen

Die beiden **Kinderschutzgruppen der Kantonsspitäler Aarau und Baden** haben den Auftrag, gewaltbetroffene Kinder, welche ihnen von der Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt gemeldet werden, zu unterstützen. In der Regel nehmen die Berater/innen Kontakt mit den Eltern auf und klären ab, welche Unterstützung notwendig ist. Je nach Alter werden aber auch die Kinder kontaktiert und zu einem Gespräch eingeladen. Schwierige Fälle werden im interdisziplinären Team der Kinderschutzgruppe besprochen. Bagatellisieren oder verneinen die Eltern trotz Hinweisen ein schweres Gewaltvorkommnis, informieren die Kinderschutzgruppen die Familiengerichte (KESB) mit einer Gefährdungsmeldung. Neben Eltern werden auch Lehrpersonen, Kinder- und Hausärztinnen und -ärzte, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und weitere Berufspersonen, die mit Kindern zu tun haben, sowohl telefonisch wie auch persönlich beraten.

Fachteam gegen häusliche Gewalt des Schulpsychologischen Dienstes

In enger Zusammenarbeit mit den beiden Kinderschutzgruppen bietet der Schulpsychologische Dienst mit seinem **Fachteam** ein Beratungs- und Unterstützungsangebot an für betroffene Kinder und Jugendliche, deren Angehörige und Personen aus dem schulischen Umfeld. Das Team klärt den Unterstützungsbedarf der Betroffenen ab und lässt ihnen zeitnah eine spezifische familiäre, schulische oder ausserschulische Unterstützung zukommen.

Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn

Handelt es sich bei der Polizeiintervention um ein strafrechtliches Delikt gemäss Opferhilfegesetz, haben Opfer und Angehörige Anrecht auf Beratung und (finanzielle) Unterstützung. Ist das Opfer einverstanden, meldet die Polizei nach einer Intervention die Personalien der **Opferhilfe**. Die Beratungsstelle vereinbart anschliessend mit dem Opfer einen Beratungstermin. Bei Bedarf werden dem Opfer Fachpersonen vermittelt, zum Beispiel Rechtsanwältinnen oder -anwälte als Vertretung im Strafverfahren oder Psychotherapeutinnen oder -therapeuten zur Bewältigung der Gewalterfahrung. Da es vorkommt, dass Opfer trotz Einwilligung das OH-Beratungsangebot nicht in Anspruch nehmen, tauscht sich die Anlaufstelle regelmässig mit der Opferberatungsstelle aus. Umgekehrt kann es aber auch sein, dass die Betroffenen erst nach einem Beratungsgespräch bei der Anlaufstelle bereit sind, OH-Unterstützung in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall triagierte die AHG an die OH-Beratung.

Frauenhaus

Das **Frauenhaus** bietet gewaltbetroffenen Frauen mit ihren Kindern sowie weiblichen Jugendlichen von 13 bis 18 Jahren Schutz, Beratung und vorübergehende Unterkunft gemäss Opferhilfegesetz. Das Angebot bezieht sich auf weibliche Personen jeden Alters, für männliche (in Begleitung der Mutter) gilt eine Altersgrenze von 13 Jahren.

Neben dem stationären Angebot ist eine Hotline für Betroffene, Angehörige oder Fachpersonen 24 Stunden in Betrieb. Für Kinder steht ein eigenes Betreuungsangebot zur Verfügung. Nach einem Aufenthalt haben Frauen die Möglichkeit sich im Rahmen einer Postvention weiterhin ambulant betreuen zu lassen.

Grundsätzlich nimmt das Frauenhaus keine suchtbetroffenen Frauen auf. Es kommt jedoch vor, dass erst nach Eintritt ins Frauenhaus eine Suchtproblematik erkannt wird, weil die gewaltbetroffene Frau ihre Sucht unterdrückt. In diesem Fall ergreift das Frauenhaus Massnahmen, zum Beispiel wird der Frau die Auflage erteilt, eine Suchtberatung in Anspruch zu nehmen.

ZwüscheHalt

Den **ZwüscheHalt**, eine stationäre Einrichtung, gibt es im Kanton Aargau seit Ende 2009. Er richtet sich an folgende Zielgruppen: gewaltbetroffene Väter mit ihren Kindern, polizeilich weggewiesene Männer oder Männer in "Beziehungsnot", junge Männer ab 18 Jahren mit Beziehungskonflikten in der Herkunftsfamilie und Männer, die aus unterschiedlichen Gründen eine kurze Auszeit benötigen. Im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe stehen ein Hausleiter und freiwillige Mitarbeiter den Klienten unterstützend und beratend zur Seite. Darüber hinaus steht Betroffenen in Krisensituationen eine Beratungsnummer zur Verfügung. Auch der ZwüscheHalt nimmt grundsätzlich keine suchtbetroffenen Männer auf.

Stationäres Angebot für die Dualproblematik

Im Kanton Aargau gibt es kein stationäres Angebot für Frauen und Männer mit der Dualproblematik Häusliche Gewalt und Sucht. Im Notfall stehen aber zwei Einrichtungen zur Verfügung: Der **Obstaarten** in Rombach und **Hope** in Baden.

Vorgehen und Angebote im Suchtbereich

Im Kanton Aargau existieren im Suchtbereich unterschiedliche Institutionen, die bei einer allfälligen Triage berücksichtigt werden können. Diese Angebote unterscheiden sich stark in der Niederschwelligkeit und richten sich an verschiedene Schweregrade einer Suchtproblematik.

Erste Anlaufstellen

Hausärztinnen und -ärzte, Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Sozialdienste oder Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen sind nicht auf Suchtproblematik spezialisiert, sie können aber eine erste Anlaufstelle sein, wenn die betroffene Person die Suchtproblematik selber schlecht einschätzen kann und sie neben der Sucht allenfalls weitere gesundheitliche, soziale oder finanzielle Probleme befürchten muss.

Niederschwellige Angebote im Suchtbereich

Angebote wie Online-Beratung, Selbsthilfegruppen oder fachgeleitete Gruppen sind vor allem für Personen sinnvoll, die in ihrer Suchterkrankung ambivalent sind und sich (noch) nicht an andere Stellen wenden wollen. Die Angebote richten sich aber auch an Angehörige (zum Beispiel an Kinder von suchtbetroffenen Eltern).

Online-Beratungen:

- www.alcorisk.ch
- www.safezone.ch

Selbsthilfegruppen oder fachgeleitete Gruppen:

- Selbsthilfezentrum Aargau. www.selbsthilfezentrum-ag.ch
- Suchtberatung ags. www.suchtberatung-ags.ch

- Blaues Kreuz Aargau/Luzern. www.blaueskreuz-aglu.ch
- Beratungszentrum Bezirk Baden. www.beratungszentrum-baden.ch

Angebote für Kinder und Jugendliche aus suchtbelasteten Familien

Für Kinder und Jugendliche aus suchtbelasteten Familien gibt es neben speziellen Gruppenangeboten im Kanton Aargau auch eine Internetseite mit Informationen, Hinweise auf Beratungsangebote und Links zu weiterführenden Webseiten. Sie ist hier zu finden: www.suchtberatung-ag.s.ch > **Be-
ratung für Angehörige > für Kinder und Jugendliche.**

Ambulante Suchtberatung

Im Kanton Aargau gibt es **neun dezentrale, ambulante Suchtberatungsstellen**. Trägerschaften sind das Beratungszentrum Bezirk Baden, das Blaue Kreuz Aargau/Luzern und die Aargauische Stiftung Suchthilfe ags. Sie bieten Information, Begleitung, Beratung und Therapie für suchtgefährdete und süchtige Menschen und deren Bezugspersonen oder Angehörigen an. Die Beratungspersonen stehen unter Schweigepflicht. Bei Bedarf werden externe Angebote wie z.B. Entzugs- oder Therapieplätze vermittelt und es können Beratungspersonen für Übergabegespräche eingeladen werden. Die Beratungsstellen werden – mit Ausnahme des Blauen Kreuzes – mittels Leistungsvereinbarung durch den Kanton finanziert. Die Beratungen sind deshalb für Personen mit Wohnsitz im Kanton Aargau unentgeltlich. In Bezug auf die Dauer eines Beratungsprozesses gibt es keine Begrenzung.

Für den Bereich der Spielsucht (Glücksspiel, Online-Angebote) bieten die Suchtberatungsstellen in Aarau und Baden spezifische **Spielsuchtberatung** an, welche unentgeltlich ist. Die Angebote der beiden Stellen sind unter www.spielsucht-beratung.ch zu finden. Die Von Effinger Stiftung betreibt zusätzlich das suchtmmedizinisch ausgerichtete Ambulatorium Lenzburg, welches mehrheitlich über Beiträge der Krankenkassen finanziert wird.

Stationäre Suchtbehandlung

Suchtmittelentzug

Für Suchtmittelentzugsbehandlungen bestehen im Kanton Aargau zwei spezialisierte Einrichtungen: Die **Psychiatrischen Dienste des Kantons Aargau (PDAG)** in Windisch und die **Klinik für Suchttherapie** in Neuenhof. Zusätzlich führen auch Akutspitäler Entzugsbehandlungen durch (vor allem Alkoholentzüge).

Suchtmitteltherapie

Im Aargau befinden sich vier spezialisierte Einrichtungen für die stationäre Suchttherapie: Die Von Effinger Stiftung betreibt die **Klinik im Hasel** in Gontenschwil und das **Rehahaus Effingerhort** in Holderbank. Die **Stiftung für Sozialtherapie** führt zwei Einrichtungen in Egliswil und Niederlenz. Insgesamt stehen 103 Therapieplätze zur Verfügung, wobei das Rehahaus Effingerhort nur Patientinnen oder Patienten mit Alkohol- oder Medikamentenproblematiken aufnimmt. Die Einrichtungen in Gontenschwil, Egliswil und Niederlenz sind krankenkassenanerkant und werden deshalb auch massgeblich durch Krankenversicherer finanziert. Die Therapieeinrichtungen bieten zudem auch Nachbetreuungsmöglichkeiten an und vernetzen sich bei Bedarf mit den ambulanten Suchtberatungsstellen.

Bei Unsicherheiten, an welche Stelle triagiert werden soll, macht es Sinn, kurz eine anonyme Fallbesprechung bei einer der genannten Stellen zu machen, am besten bei der ambulanten Suchtberatung.

AUSKÜNFTE UND WEITERE INFORMATIONEN

Falls Sie Fragen zu einem der beiden Bereiche oder zur Dualproblematik haben, können Sie sich gerne an folgende Fachpersonen wenden:

HÄUSLICHE GEWALT

Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG), Isabelle Holder, Geschäftsführerin und Mitglied der regierungsrätlichen Kommission Häusliche Gewalt, Tel. 062 550 20 20, info@ahg-aargau.ch

SUCHT

Suchtberatung ags, Bezirk Zofingen, Tanya Mezzera, Stellenleiterin und Mitglied der regierungsrätlichen Kommission Häusliche Gewalt, Tel. 062 745 28 80, zofingen@suchtberatung-ags.ch

Erarbeitung des Merkblattes

Mirjam von Felten, Leiterin Fachstelle Intervention gegen häusliche Gewalt, Departement Volkswirtschaft und Inneres, unter Mitarbeit von Hans Bänziger, Leiter ZwüscheHalt, Jael Bueno, Betriebsleiterin Frauenhaus Aargau-Solothurn, Isabelle Holder, Leiterin Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt (AHG), Yvonne Meier, Meier Rechtsanwälte Baden, Tanya Mezzera, Stellenleiterin Suchtberatung ags, Bezirk Zofingen, Korina Stoltenberg, stv. Leiterin Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn, Sandra Wey, Leiterin Jugend- und Familienberatungsstelle des Bezirks Laufenburg.

Herausgabe des Merkblattes

Fachstelle Intervention gegen häusliche Gewalt
Departement Volkswirtschaft und Inneres
Frey-Herosé-Strasse 12, CH-5001 Aarau
Tel. +41 62 835 14 19 / haeuslichegewalt@ag.ch / www.ag.ch/haeuslichegewalt

1. Ausgabe November 2016

Copyright

© 2016 Kanton Aargau

Dieses Merkblatt ist abrufbar unter: www.ag.ch/haeuslichegewalt > Veröffentlichungen

LINKS ZU WEITEREN INFORMATIONEN

HÄUSLICHE GEWALT

- Sammlung von Informationsblättern zu Themen wie Definition, Formen, Ursachen und Folgen häuslicher Gewalt, Rechtslage, Unterstützungsangebote, Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, häusliche Gewalt im Migrationskontext usw.

www.abg-admin.ch/dokumentation > Publikationen > [Informationsblätter Häusliche Gewalt](#)

- Wichtige Adressen im Kanton Aargau zu Gewalt in Ehe, Partnerschaft und Familie

www.ag.ch/dvi > Über uns > Organisation > Generalsekretariat > Häusliche Gewalt > [Anlauf- und Beratungsstellen](#)

SUCHT

- Informationen über Substanzprobleme, Spielsucht usw. und Broschüren für Betroffene und Angehörige

www.suchtschweiz.ch

- Schweizer Informationsportal zu Sucht, Drogen, Prävention und Hilfe

www.infoset.ch

- Adressen der Suchtberatungsstellen und der stationären Suchtmitteltherapien im Kanton Aargau

www.ag.ch/dgs > Gesundheit > Gesundheitsförderung & Prävention > Suchthilfe > [Suchtberatung und -behandlung](#)

DUALPROBLEMATIK HÄUSLICHE GEWALT UND SUCHT

- Alkohol und häusliche Gewalt. Handbuch für die Beratungspraxis. Blaukreuz-Verlag Bern 2015. 144 Seiten. www.blaueskreuz.ch
Die meisten Beratenden in den Bereichen Gewalt-, Opfer- oder Suchtberatung kommen im Berufsalltag sowohl mit der Problematik der häuslichen Gewalt wie auch mit problematischem Substanzkonsum in Berührung. Das Handbuch liefert Handlungsanweisungen für den Praxisalltag im Umgang mit dieser Dualproblematik: Was sollte man über die Dualproblematik wissen? Wie kann eine solche Problematik erkannt werden? Wie unterstützt und schützt man Betroffene? Wie können auf institutioneller Ebene zielführende Massnahmen getroffen werden?

Zusätzlich zum Handbuch steht auf der Webseite des Blauen Kreuzes Schweiz eine umfassende Sammlung an Vorlagen und weiterführenden Unterlagen zur Verfügung.

www.blaueskreuz.ch/de/UnterlagenAHG

- Interdisziplinäre Triageliste mit ambulanten und stationären Angeboten aus den Bereichen Häusliche Gewalt und Sucht in der Schweiz

www.suchtindex.ch